

Richtlinie zur Einrichtung eines Jugendparlamentes im Flecken Uchte Präambel

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugend im Flecken Uchte zu vertreten und den Rat und die Gemeindeverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§ 1 Aufgaben und Grundsätzliches

1. Das Jugendparlament im Flecken Uchte ist die Vertretung der Jugendlichen aus dem Ort Uchte und den Ortsteilen Darlaten, Lohhof, Hoysinghausen, Höfen und Wotringhausen. Das Jugendparlament ist überparteilich und überkonfessionell, es berät und beschließt über die Jugend betreffende Themen. Jugendparlamentarier*innen üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien Überzeugung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen aller Jugendlichen zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen. Das Jugendparlament ist ein unterstützendes und beratendes Gremium des Rates, dessen Fachausschüsse und der Verwaltung zu Themen, die die jugendliche Bevölkerung betreffen und in den Wirkungsbereich des Fleckens Uchte fallen.
3. Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Anregungen und Wünsche an den Rat, die Fachausschüsse oder die Verwaltung heran zu tragen. Sie werden durch die Verwaltung an Projekten, welche die Interessen der Jugendlichen betreffen, beteiligt. Die Stellungnahme seitens des Jugendparlamentes ist der Verwaltung innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.
4. Der Rat, die Fachausschüsse oder die Verwaltung haben nach Möglichkeit die Empfehlungen und ggfls. Anträge des Jugendparlamentes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
5. Das Jugendparlament ist berechtigt, sich bei der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor die für die Arbeit des Jugendparlamentes erforderlichen Informationen einzuholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. Die Informationen werden, soweit es die sonstigen Dienstgeschäfte zulassen, zeitnah zusammengetragen und an das Jugendparlament weitergeleitet.

§ 2 Aufbau

1. Das Jugendparlament besteht aus Delegierten der Ortsteile Darlaten, Lohhof, Hoysinghausen, Höfen und Wotringhausen sowie der Vereine und Institutionen im Ort Uchte, die Jugendarbeit betreiben. Jeder Ortsteil, Verein

bzw. Institution kann 2 Delegierte in das Jugendparlament entsenden. Dabei sollte das Höchstalter 20 sein und das Mindestalter 14.

2. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher aus 3 Jugendlichen besteht. Es soll eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender bestimmt werden.
3. Die Amtszeit des Jugendparlamentes entspricht dem Rhythmus der Kommunalwahlen. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendparlamentes.
4. Dem Jugendparlament werden in beratender Funktion mindestens je ein Mitglied von den Fraktionen und Fachausschüssen des Rates Uchte benannt, die bei Bedarf im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.
5. Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Neubesetzung erfolgt durch eine Wahl (einfache Mehrheit).
6. Ein Mitglied des Jugendparlamentes, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz im Flecken Uchte aufgibt und dadurch aus dem Parlament ausscheidet oder aus anderen Gründen aus dem Parlament ausscheidet, hat dies dem Vorstand des Jugendparlamentes schriftlich mitzuteilen.
7. Wenn eine Person die Aufgabe nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu delegieren. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 3 Rechte

1. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendparlamentes werden zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse eingeladen und erhalten die Möglichkeit, zu den Jugend betreffenden Themen Stellung zu nehmen.
2. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendparlamentes erhalten einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugend-, Sport- Sozial-, Kultur- und Integrationsausschuss.
3. Das Jugendparlament kann für seine Arbeit Räume und Büromaterial des Jugendzentrums nutzen.

§ 4 Gründung des Jugendparlamentes

Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes soll innerhalb eines halben Jahres nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

§ 5 Geschäftsgang

1. Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor beruft die erste Sitzung des Jugendparlamentes ein, leitet die Sitzung und führt die Wahl durch.
2. Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor hat nach der Neuwahl die Konstituierung des Jugendparlamentes ordnungsgemäß durchzuführen.
3. Das Jugendparlament tagt so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, soll es sich vor der Sitzung bei einem der Vorstandsmitglieder entschuldigen.
4. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen. Geladen wird unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Werktagen. Die Einladung erfolgt durch das Jugendzentrum. Zu Beginn der Sitzung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
5. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und finden in den Räumen des Jugendzentrums statt.
6. Das Jugendparlament kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Öffentlichkeit bei Sitzungen ausschließen.
7. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
8. Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind der / dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes zu übermitteln. Ein Postfach wird im Jugendzentrum eingerichtet.
9. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
10. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Auf Verlangen ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
11. Beschlüsse des Jugendparlamentes können in der Presse und auf den Internetseiten der Samtgemeinde Uchte veröffentlicht werden. Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor übermittelt. Diese/r legt die Beschlüsse schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten dem Rat oder dem betreffenden

Fachausschuss oder der Verwaltung zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls Beschlussfassung vor.

§ 6 Offene Versammlungen / Arbeitskreise

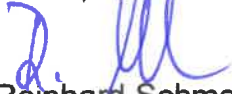
1. Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, offene Versammlungen zu einzelnen Projekten und Problemen durchzuführen.
2. Das Jugendparlament kann zu einzelnen Projekten Arbeitskreise bilden.
3. Das Jugendparlament erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge, die zeitlich befristet sind und einvernehmlich geändert werden können.
4. Jeder Arbeitskreis wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die / der dem Jugendparlament gegenüber Bericht erstattet.
5. Bei besonders interessanten öffentlichen Themen sollte das Jugendparlament die Meinung der Zuhörer*innen einholen.

§ 7 Änderungen und Inkrafttreten der Richtlinie

Eine Richtlinienänderung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Jugendparlamentes dem Rat vorgeschlagen werden. Die Ergänzungen bzw. die Änderungen werden dem Rat unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2018 in Kraft.

Uchte, den 17.05.2018


Reinhard Schmale
Gemeindedirektor

Anlage zu der Richtlinie - Einrichtung eines Jugendparlamentes im Flecken Uchte:

Bis zu 2 Delegierte können von den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen, Vereinen und Institutionen in das Jugendparlament entsandt werden:

Darlaten
Höfen
Hoysinghausen
Lohhof
Woltringhausen
Uchter Jugendzentrum
OBS Uchte (Mitglieder der Schülervertretung aus dem Flecken Uchte)
Gymnasium Stolzenau (Mitglieder der Schülervertretung aus dem Flecken Uchte)
Jugendfeuerwehr Uchte
Ev. Kirchengemeinden Uchte
Kath. Kirchengemeinde Uchte
Neuapostolische Kirchengemeinde Uchte
Türkisch Islamische Gemeinde zu Uchte
DLRG Uchte
SC Uchte
Sportfischerverein Uchte
Tennisclub Uchte
Rassegeflügelzuchtverein Uchte